

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FG 32/009/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2025	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
25.09.2025	Samtgemeinderat	Entscheidung

Berufung der Samtgemeindewahlleitung für die Kommunalwahl und für die Direktwahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister 2026

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist Samtgemeindewahlleitung die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde. Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jeweils die/der Vertreter/in im Amt. Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Wahlleitung, die Stellvertreterin und der Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Die Vertretung kann gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG abweichend vom Abs. 1 als Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter Beschäftigte der Gemeinde berufen.

Um grundsätzlich eine Kollision der Interessen des Samtgemeindebürgermeisters und des Samtgemeindewahlleiters zu verhindern, wurde bei den vergangenen Kommunalwahlen jeweils der Vertreter bzw. die Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters im Amt zum/zur Samtgemeindewahlleiter(in) und die Leitung des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales zur Stellvertretung berufen. Zur Kommunalwahl am 12. September 2021 wurde folglich mit Beschluss des Samtgemeinderates (SG/SGR/04/2020 vom 17.12.2020, P. Ö10) Frau Samtgemeindeverwaltungsdirektorin Elisabeth Moormann zur Samtgemeindewahlleiterin berufen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der stellvertretenden Wahlleitung oblag Herrn Samtgemeindeverwaltungsrat Thomas Wagner als Leiter des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales.

Nach der Neuorganisation der Samtgemeindeverwaltung in zwei Fachdienste wird nunmehr vorgeschlagen, künftig die stellv. Leitung des Fachdienstes I - Zentrale Dienste, Bürgerservice und Finanzen - mit der Wahrnehmung der Aufgaben der stellv. Wahlleitung zu beauftragen. Das Amt wird derzeit ausgeübt von Samtgemeindeamtsrat Thomas Kock.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Für Aufgaben der Wahlleitung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl und der Direktwahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister 2026 wird

Frau Samtgemeindeverwaltungsdirektorin
Elisabeth Moormann
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
zur Samtgemeindewahlleiterin und

Herr Samtgemeindeamtsrat
Thomas Kock
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
zum stellv. Samtgemeindewahlleiter

berufen.

F ö c k e
Fachbereich 2

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister